## § 17 Bewertung

- (1) <sup>1</sup>Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von mindestens einem Prüfungsausschussmitglied mit Korrekturhinweisen und Hinweisen, die der Ausbildung förderlich sind, zu versehen und zu bewerten. <sup>2</sup>Findet die Bewertung durch mehr als ein Prüfungsausschussmitglied statt, haben die Prüfungsausschussmitglieder die Prüfungsarbeit nacheinander und selbstständig zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

sehr gut eine den Anforderungen in besonderem Maß 100,0 bis entsprechende Leistung 87,5 Punkte, eine den Anforderungen voll entsprechende 87,4 bis gut Leistung 75,0 Punkte, befriedigend eine den Anforderungen im allgemeinen 74,9 bis entsprechende Leistung 62,5 Punkte, ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im 62,4 bis Ganzen den Anforderungen noch entspricht 50,0 Punkte, mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht 49,9 bis entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die 25,0 Punkte, notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind ungenügend eine Leistung, die den Anforderungen nicht 24,9 bis entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse 0 Punkte. lückenhaft sind

- (3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen; für Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu zwei Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden die Prüfungsfächer von mehr als einem Prüfungsausschussmitglied beurteilt und bewertet, sind zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit die Summen der erzielten Punkte durch die entsprechende Zahl der Prüfer zu dividieren. <sup>2</sup>Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist bei der zweiten Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.